Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 37 (1922)

Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.— inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko an den kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt
des Kantons Zürich.

XXXVII. Jahrgang. Nr. 8. 1. August 1922.

Inhalt: 1. Kreisschreiben an die Bezirksschulpflegen und die Primarschulpflegen, sowie die Volksschullehrerschaft über die Erteilung des Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre. — 2. Bericht des Jugendamtes des Kantons Zürich zu Handen der Erziehungs- und der Volkswirtschaftsdirektion über die Maßnahmen zur Einführung der schulentlassenen Jugend in das Erwerbsleben im Frühjahr 1922. — 3. Organisation der Beaufsichtigung des Fortbildungsschulwesens und des beruflichen Bildungswesens des Kantons Zürich. — 4. Bericht über die Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler. — 5. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 6. Neuere Literatur. — 7. Inserate.

Kreisschreiben
an die Bezirksschulpflegen und die Primarschulpflegen, sowie die Volksschullehrerschaft über die Erteilung des Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre.

Vom 4. Juli 1922.

Beobachtungen der letzten Zeit veranlassen den Erziehungsrat, den Schulbehörden und der Lehrerschaft über den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre die nachfolgenden Ausführungen zur Kenntnis zu bringen:

1. Es mehren sich die Fälle, da Eltern, namentlich römisch-katholischer Konfession, die Befreiung ihrer Kinder vom Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre verlangen. Und zwar gilt das nicht bloß vom Unterricht an der Sekundarschule und an der Oberstufe der Primarschule, wo er nach gesetzlicher Vorschrift in der Regel durch ein Mitglied der zürcherischen Geistlichkeit erteilt wird, wo also eine Betonung des konfessionellen Charakters im Sinne der protestantischen Landeskirche Platz greift. Dispensation wird vielmehr auch ver-

langt vom Unterricht an der 1.—6. Primarklasse. Hier liegt der Unterricht in den Händen des Lehrers und ist nach den ausdrücklichen Vorschriften des Lehrplanes so zu gestalten, daß Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können. Es ist die Meinung vertreten worden, daß die Befreiung vom religiös-neutralen Unterricht nicht verlangt werden könne; das Zeichen der Neutralität wollte man darin erblicken, daß keine biblischen Stoffe behandelt werden. Wäre diese Ansicht richtig, so könnte der Unterricht an der 1.—3. Klasse verbindlich erklärt werden; denn da sind laut Lehrplan keine biblischen Geschichten heranzuziehen. Und in der 4.—6. Klasse würde es genügen, die zu behandelnden biblischen Erzählungen wegzulassen, den Unterricht als solchen in Sittenlehre allein zu gestalten und auch so zu benennen, um die Möglichkeit der Dispensation zu beseitigen.

Diese Ansicht ist indessen irrig: Auch nach Ausschaltung der biblischen Geschichte bleibt der Unterricht bestimmungsgemäß Sittenlehre. Für den römischen Katholiken sind aber Moral und Religion unlösbar miteinander verknüpft; eine nicht auf religiöser Grundlage aufgebaute Sittenlehre widerspricht der katholischen Lehre. Gerade, wenn die Schule, und je entschiedener sie auf die religiöse Begründung der Sittenlehre verzichtet, um so sicherer werden sich streng konfessionell gerichtete Kreise in ihrer religiösen Überzeugung durch den bürgerlichen Unterricht verletzt erklären. Das Bestreben, aus Toleranz keine religiösen Fragen zu berühren, bei deren Behandlung konfessionelle Überzeugungen verletzt werden könnten, bleibt fruchtlos gegenüber der Intoleranz, die jede nicht auf religiösem Grund stehende Sittenlehre verwirft. Das ist bedauerlich. Aber angesichts des weitgehenden Schutzes, den Glaubens- und Gewissenfreiheit genießen, läßt sich nicht ablehnen, daß auch die Befreiung von der neutralen Sittenlehre der 1.—6. Primarklasse verlangt werden kann.

2. Da über die Behandlung der Dispensation von biblischer Geschichte und Sittenlehre, wie aus immer wiederkehrenden Anfragen zu schließen ist, vielfach Unsicherheit besteht, ist den Schulpflegen folgendes als Wegleitung mitzuteilen:

Die Befreiung von diesem Unterricht tritt auf bloße An-

zeige hin ein. Die Anzeige hat nicht den Charakter eines Gesuches, das der Genehmigung durch die Schulpflege bedürfte; es ist von ihr einfach Vormerk zu nehmen. Ist sie an den Lehrer gerichtet, so hat dieser der Schulpflege davon Mitteilung zu machen.

Die Anzeige ist nur schriftlich entgegenzunehmen; solange sie nicht erfolgt ist, muß der Unterricht besucht werden, ansonst Ahndung der Schulversäumnisse einzutreten hat.

Die Anzeige ist vom Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt einzureichen. Es kann dazu auch ein vorgedrucktes Formular benützt werden; doch hat die Schulpflege festzustellen, daß dieses von der verfügungsberechtigten Person (in der Regel ist das der Vater) unterzeichnet sei.

Die Anzeige ist an keine Frist gebunden; sie kann, nach wiederholten Entscheidungen des Bundesrates, auch im Verlaufe des Schuljahres mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Um eine Übersicht über den Umfang der Befreiung vom Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre zu erhalten, werden die Schulpflegen eingeladen, der Erziehungsdirektion bis zum 15. September 1922 anzugeben, wie viele Schüler, nach Konfessionen geschieden, am Ende des ersten Schulquartals 1922/23 nicht an diesem Unterricht teilnahmen.

3. Es sind dem Erziehungsrat Fälle gemeldet worden, da römisch-katholische Geistliche sich unbefugte Einmischung in Kompetenzen der staatlichen Schulbehörden herausgenommen haben. So kam es vor, daß das Ansinnen gestellt wurde, gewisse offizielle Lehrmittel vom Gebrauch auszuschließen, oder daß die Benützung solcher Lehrmittel katholischen Kindern verboten wurde, ja, daß ein katholischer Geistlicher diese Lehrmittel geradezu bei den Schülern seiner Konfession einzog. Die Schulpflegen werden eingeladen, solche Einmischungen zurückzuweisen und der Erziehungsdirektion unverzüglich davon Kenntnis zu geben, damit diese in die Lage versetzt wird, innerhalb der hiefür gesetzten Frist (2 Monate) mit Ordnungsstrafe einzuschreiten.

4. Die vorgemeldeten Übergriffe, aber auch andere An-

zeichen lassen erkennen, daß die staatliche Volksschule von konfessionell interessierten Kreisen Angriffe zu gewärtigen hat, die in ihrer letzten Konsequenz nichts mehr und nichts weniger bezwecken, als die Einrichtung konfessionell getrennter Schulen an Stelle der einheitlichen staatlichen Volksschule. Solche Bestrebungen zeigen sich nicht nur im katholischen Lager; es sind auch in einzelnen Gruppen des Protestantismus gleichgerichtete Tendenzen zu konstatieren. Erinnert sei an die Bewegung zur Begründung von Freien Schulen, wie sie zum Beispiel Prof. Bächtold in seiner Schrift „Freie Schule oder Staatsschule" (Basel 1921) entwickelt.

Diesen Bestrebungen darf man nicht tatenlos gegenüber stehen bleiben, in der Meinung, sie werden von selbst am starken Bau der Staatsschule zerschellen. Dem aufmerksamen Beobachter kann nicht entgehen, daß das viel lebhaftere Interesse, das an vielen Orten heute den religiösen Fragen geschenkt wird, jenen Bestrebungen einen guten Nährboden bietet; und wie die Geschichte lehrt, verleihen ausgeprägte religiöse Überzeugungen ihren Anhängern eine ansehnliche Stoßkraft gegenüber der Verteidigung des neutralen Standpunktes. Es ist daher mit aller Sorgfalt und Rücksichtslosigkeit zu prüfen, ob die Volksschule Mängel zeige, die die ihr gemachten Vorwürfe als berechtigt erscheinen lassen und wie solche Mängel nötigenfalls zu beseitigen seien.

5. Wenn man der zürcherischen staatlichen Volksschule Religionslosigkeit oder gar Religionsfeindlichkeit vorwirft, so darf diesem Vorwurf mit dem Hinweis auf die Stellung begegnet werden, die der biblischen Geschichte und Sittenlehre durch das Gesetz gegeben worden ist, und auf die weiteren Vorschriften, die Gesetz und Lehrplan über dieses Fach enthalten. Keineswegs nimmt die Schule darnach gegenüber Religion und Christentum eine grundsätzlich ablehnende Haltung ein.

Dagegen läßt sich nicht bestreiten, daß es in der Praxis hie und da anders aussieht, als wie Gesetz und Lehrplan es fordern. Jene Gleichgültigkeit, jene Gegnerschaft gegenüber Religion, Christentum und Kirche, die weite Kreise des Volkes, Gebildete und Ungebildete, erfaßt hat, macht sich tatsächlich auch in der Schule geltend, teils direkt, indem man da und dort die Behandlung von Stoffen, die auf das Gebiet religiöser

Fragen führen könnte, grundsätzlich ablehnt, teils indirekt, indem solche Stoffe vorsichtshalber bei Seite gelassen werden.

Soweit das der Fall ist mit den biblischen Geschichten, die als Unterrichtsstoff der 4.—6. Klasse vorgeschrieben sind, ist freilich zu bemerken, daß es nicht ins Belieben des einzelnen Lehrers oder einer einzelnen örtlichen Schulbehörde gestellt werden darf, selbstherrlich den vorgeschriebenen Lehrstoff wegzulassen. Die Schulpflegen werden daher eingeladen, ein wachsames Auge auf die Einhaltung des Lehrplans zu halten, und wo immer es sich durchführen läßt, gegebenenfalls durch Fächeraustausch dafür zu sorgen, daß der Unterricht nach Vorschrift erteilt wird.

Um ein zuverlässiges Bild darüber zu gewinnen, in welchem Umfange heute die biblischen Stoffe im Unterricht verwendet werden, sind die Schulpflegen eingeladen, darüber eine Erhebung zu veranstalten und der Erziehungsdirektion über das Ergebnis bis zum 15. September 1922 Bericht zu erstatten. Diese Ergebnisse sollen zur weitern Abklärung der Frage beitragen, wie der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre künftig zu gestalten sei. Ebenso scheint geboten, die Frage zu prüfen, ob nicht die Lehrmittel dieses Faches einer Änderung bedürfen, um dem Vorwurf der Irreligiosität zu begegnen, der aus strenggläubig protestantischen wie katholischen Kreisen gegen sie erhoben wird.

6. Die Schulbehörden werden ferner eingeladen, darüber zu wachen, daß die dem Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre eingeräumten Stunden auch tatsächlich bestimmungsgemäß eingehalten und nicht für andere Zwecke verwendet werden, wie dies hie und da vorzukommen scheint.

7. Von Zeit zu Zeit gehen den Erziehungsbehörden Klagen zu über Lehrer, die sich vor den Schülern abschätzende Urteile oder verächtliche Bemerkungen über Glaubensansichten oder über Einrichtungen kirchlicher Gemeinschaften zu schulden kommen lassen. Solche Entgleisungen verdienen ernstliche Rüge. Sie lassen einen bedenklichen Mangel an pädagogischem Takt erkennen, indem sie ohne Verständnis für die Seelenregungen, auf denen das religiöse Bedürfnis der Menschen

beruht, lächerlich oder verächtlich machen, was anderen zum heiligsten Besitze gehört, und indem sie zerstören oder gefährden, was die Familie und mit deren Einverständnis die Kirche ins Kinderherz pflanzen in der Absicht, den Kindern damit das Beste für Leben und Sterben zu geben. Es ist aber auch ganz besonders darauf hinzuweisen, daß solche Äußerungen einzelner der ganzen staatlichen Schule angerechnet werden, um diese der Religionsfeindlichkeit zu zeihen und daraus die Forderung auf Zerstörung der allgemeinen Volksschule zu Gunsten konfessionell getrennter Schulen abzuleiten. Die Verantwortung des einzelnen Fehlbaren gegenüber der Schule, der er dient, ist groß; sie sollte von solchen überlegten oder unüberlegten, in ihren Folgen schwer zu ermessenden Ausfällen abhalten.

Zürich, 4. Juli 1922.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. *H. Moußon.*
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Bericht

des Jugendamtes des Kantons Zürich zu Handen der Erziehungs- und der Volkswirtschaftsdirektion über die Maßnahmen zur Einführung der schulentlassenen Jugend in das Erwerbsleben im Frühjahr 1922.

Durch die anhaltende Wirtschaftskrise ist die Einführung der Schulentlassenen in das Erwerbsleben immer schwerer geworden. Insbesondere die große Verschärfung des Krisenzustandes im vergangenen Winter ließ die schlimmsten Befürchtungen hinsichtlich der Möglichkeit der Unterbringung schulentlassener Knaben und Mädchen in Lehr- oder Arbeitsstellen aufkommen.

Das Jugendamt hat daher frühzeitig Maßnahmen getroffen, um den zu erwartenden Schwierigkeiten einigermaßen zu begegnen. In erster Linie wurde zu Beginn des Jahres festgestellt, mit welcher Zahl von zur Schulentlassung gelangenden Knaben und Mädchen auf das Frühjahr 1922 überhaupt zu rechnen sein werde. Hiebei ergab sich für das Gebiet des ganzen Kantons Zürich eine Gesamtsumme von 7242, nämlich 3543 Knaben und

3699 Mädchen. Hievon waren am 1. Februar 1922 noch über 3700 (1700 Knaben und 2000 Mädchen) ohne Aussicht auf eine Lehr- oder Arbeitsstelle. Den an Hand eines genauen Programmes sofort in Angriff genommenen Fürsorgemaßnahmen des Jugendamtes und seiner Berufsberatungs-Organisation gelang es, die Zahl derart herabzumindern, daß im Zeitpunkt des Schulschlusses (Ende März) nurmehr 838 (466 Knaben und 372 Mädchen) ohne volle Beschäftigung waren. Ununterbrochene Weiterführung der Hilfsmaßnahmen zeitigte den Erfolg, daß sich bei der letzten (Ende Mai) durchgeführten Erhebung nur noch 300 Schulentlassene ohne Stelle befanden. Alle übrigen sind inzwischen in Lehr- oder Arbeitsstellen untergebracht worden. Von den verbliebenen 300 Knaben und Mädchen ist ein wesentlicher Teil vorläufig in handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder kaufmännischen Kursen untergebracht. Ihrer endgültigen beruflichen Unterbringung wird fortlaufend rege Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen wurde von Anfang an auf breiteste Grundlage gestellt. Den Träger der ganzen Hilfe bildete die Organisation der Berufsberatung. Im Mittelpunkt der Tätigkeit stand das Kantonale Jugendamt. Die praktische Vermittlungsarbeit wurde verlegt in die Bezirke und Gemeinden. Volle Klarheit herrschte darüber, daß ein wirklicher Erfolg nur dann erzielt werden könne, wenn es gelinge, die gesamte Öffentlichkeit und vorab die Berufsverbände der Industrie, des Handels und Handwerks, sowie die Landwirtschaft für die Wichtigkeit des Problems zu interessieren und ihre Mithilfe zu erlangen.

Eröffnet wurden die Maßnahmen mit einer systematischen Bearbeitung der Tagespresse des ganzen Kantons. Unsere wiederholten und zum Teil umfangreichen Aufrufe fanden stets in entgegenkommendster Weise Aufnahme. Dieselben Einsendungen wurden hierauf in entsprechend umgeänderter Form sämtlichen schweizerischen und regionalen Fachblättern der Handwerks- und Gewerbeverbände zugestellt. In allen diesen Aufrufen wurde auf die Schwierigkeit der Lehrstellenbeschaffung hingewiesen, auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche eine länger dauernde Beschäftigungslosigkeit der schulentlassenen Jugend im Gefolge haben könne und die dringende Notwendigkeit der Bereitstellung von Lehr- und Arbeitsstellen betont. Unterstützt

wurden diese Aufrufe durch Lehrstellengesuche im Inseratenteil der Fachpresse.

Besondere Aufmerksamkeit wurde auch der Verlängerung des Schulbesuches geschenkt und eine diese empfehlende Publikation im Amtlichen Schulblatt veranlaßt. Frühzeitig wurde sodann Verbindung gesucht mit den Leitern der beruflichen Fach- und Fortbildungsschulen, um zu erreichen, daß, in Anbetracht der besondern Verhältnisse, eine größere als die sonst übliche Zahl von Schülern aufgenommen werde. Diese Verhandlungen zeitigten namentlich in Zürich und Winterthur beachtenswerte Erfolge.

Hinsichtlich der direkten Lehrstellenbeschaffung erschien es uns am nützlichsten, in erster Linie die bisherigen Unterbringungsmöglichkeiten wieder auszunützen. Von der Volkswirtschaftsdirektion wurde uns in verdankenswerter Weise ein Verzeichnis sämtlicher kaufmännischer, industrieller und handwerklicher Firmen und Meister zugestellt, in deren Betrieb auf Frühjahr oder Herbst eines oder mehrere Lehrverhältnisse ordnungsgemäß zu Ende gehen. Auf Grund dieses Verzeichnisses wurden die Gemeindeberufsberater angewiesen, mit allen diesen Meistern und Firmen in Verbindung zu treten und sie zu veranlassen, für jeden austretenden Lehrling wieder einen solchen einzustellen. Der Erfolg dieser persönlichen Unterhandlungen entsprach durchaus den gehegten Erwartungen.

Neben der Gewinnung des einzelnen Arbeitgebers erwies sich auch eine direkte Fühlungnahme mit den Verbänden als notwendig, um zu erwirken, daß diese ihrerseits im Sinne einer vermehrten Lehrlingseinstellung an ihre Mitglieder gelangten.

In erster Linie wurde mit dem Arbeitgeberverband Schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller Verbindung gesucht, die den Erfolg zeitigte, daß von Seiten der Fabrikanten wesentlich mehr Lehrlinge eingestellt worden sind, als ursprünglich beabsichtigt war. Wo es nur einigermaßen anging, wurde die normale Zahl von Lehrlingen wieder eingestellt.

Weniger günstige Ergebnisse zeitigten Verhandlungen mit dem Verband zürcher. Kreditinstitute, der die Großbanken und Versicherungsanstalten umfaßt. Unsere Anstrengung, zu erreichen, daß ausnahmsweise auch auf den Zentralbureaux dieser Institute Lehrlinge eingestellt werden, blieb erfolglos. Dagegen

entsprach die Zahl der Lehrlinge, die in den Filialen und in Depositenkassen angestellt wurden, normalen Verhältnissen.

Sehr viel Entgegenkommen fanden wir bei den Gewerbeverbänden. Ende Februar luden wir in Verbindung mit dem kantonalen Gewerbesekretariat die Vertreter sämtlicher kantonalen Verbände und lokalen Gewerbevereine zu einer Versammlung ein, in welcher das ganze Problem eingehend erörtert wurde. Die Wirkungen dieses Zusammenarbeitens zeigten sich dann auch in einer wesentlichen Vermehrung der Lehrgelegenheiten.

Von Anfang an wurde auch der Unterbringung Jugendlicher in der Landwirtschaft größte Beachtung geschenkt. Es wurden Verhandlungen mit dem kantonalen Bauernsekretariat gepflogen betreffend Beschaffung geeigneter Dienst- eventuell landwirtschaftlicher Lehrstellen. Auf den erfolgten Aufruf des Bauernsekretariates meldete sich eine sehr große Zahl von Landwirten zur Aufnahme junger Leute. Von den gegen 200 Knaben, die sich mit vorübergehender landwirtschaftlicher Betätigung einverstanden erklärt hatten, konnten daher sämtliche plaziert werden.

Da vorauszusehen war, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl Schulentlassener die Wartezeit am liebsten in fremdsprachlichem Gebiet verbringen werde, hat das Jugendamt frühzeitig einen mit den Verhältnissen besonders vertrauten Bezirksberufsberater ins Welschland delegiert, um die Unterbringung junger Leute bei Landwirten, Gärtnern und in Haushaltungen zu organisieren. Diese Maßnahme war von großem Erfolg begleitet, indem es gelang, über 200 Knaben und Mädchen in den Kantonen Waadt, Genf und Neuenburg unterzubringen.

Alle diese Vorkehren haben in ihrem Zusammenwirken und im Verein mit vielen Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung wesentlich dazu beigetragen, die Zahl der beschäftigungslosen Schulentlassenen in stärkstem Maße zu reduzieren. Die noch verbliebenen höchstens 300 Nichtplazierten (185 Knaben, 110 Mädchen) verteilen sich fast ausschließlich auf die Bezirke Zürich, Winterthur und Horgen. Ein Teil derselben ist vorläufig in Kursen verschiedenster Art, wie sie für Knaben von unsern Bezirksberufsberatern, für Mädchen von der zürch. Frauenzentrale mit den Berufsberatern errichtet wurden, untergebracht. Einem Teil von schulentlassenen Arbeitslosen ist auf keine Weise

beizukommen. Weder finden sie selbst, noch ihre Eltern, eine Stelle, noch benützen sie angebotene Beschäftigungsmöglichkeiten. Auch Kurse besuchen sie nicht. Da es sich hier vielfach um ohnehin gefährdete Jugendliche handelt, bei denen die Voraussetzungen von Artikel 283/4 des Zivilgesetzbuches vorliegen, sind die Berufsberater angewiesen worden, diese Fälle einzeln, in Anwendung von § 60 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, dem zuständigen Waisenamt anzuzeigen zwecks Anordnung vormundschaftlicher Schutzmaßnahmen. Dabei soll es natürlich nicht die Meinung haben, als ob nun etwa alle diese gefährdeten jungen Leute wahllos in der Landwirtschaft untergebracht werden sollten, sondern es sollen in jedem Einzelfall die am zweckmäßigsten erscheinenden Vorkehren getroffen werden.

Die verhältnismäßig geringe Zahl der heute noch nicht in Lehr- oder Arbeitsstellen untergebrachten Schulentlassenen, eine Zahl, die sich zudem von Tag zu Tag verringert, gibt dem Jugendamt zurzeit keine Veranlassung, weitere Vorkehren seitens des Kantons zu treffen oder zu beantragen, dies umsoweniger, als die noch unterzubringenden jungen Leute fast ausschließlich in den Stadtbezirken ansässig sind, deren Berufsberatungsstellen über genügende eigene Erfahrung und Hilfsmittel verfügen.

Das Jugendamt erachtet daher die Teilaufgabe, die gefährdete Einführung der schulentlassenen Jugend in das Erwerbsleben im Frühjahr 1922 durch geeignete Maßnahmen zu sichern, für erledigt.

Zürich, den 1. Juni 1922.

Jugendamt des Kantons Zürich.

Organisation
der Beaufsichtigung des Fortbildungsschulwesens und des beruflichen Bildungswesens des Kantons Zürich.

(Regierungsratsbeschluß vom 24. Juni 1922.)

Der kant. Inspektor des Fortbildungsschulwesens, J. Steiner, reichte bereits im Vorjahr der Erziehungsdirektion aus Altersrücksichten das Gesuch um Entlassung ein. Der Umstand, daß der Fortbildungsschulinspektor durch Vereinbarung der Direktionen der Erziehung und der Volkswirtschaft sich seit einigen Jahren auch bei der Beaufsichtigung der gewerblichen Fortbildungsschulen mitbetätigte, veranlaßte die beiden Direktionen, die Orga-

nisation der Inspektion des Fortbildungsschulwesens einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dabei ergab sich zunächst, daß die beiden Direktionen auf dem Standpunkte sich befinden, es sei an der bisherigen Unterstellung der einzelnen Schulanstalten unter die beiden Direktionen der Volkswirtschaft und der Erziehung zunächst nichts zu ändern. Doch sei durch Neugestaltung des Pflichtenkreises des Fortbildungsschulinspektors eine engere Verbindung zwischen dem allgemeinen und dem beruflichen Fortbildungsschulwesen zu schaffen. Diese Lösung bedeutet zugleich eine Antwort auf das Postulat vom 19. Mai 1919, wonach der Regierungsrat eingeladen wurde, über die gegenwärtige Lage der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen im Kanton Zürich beförderlich Bericht zu erstatten, über deren Reorganisation und Unterstützung durch den Staat Antrag zu stellen und dabei zu prüfen, ob diese Schulen nicht zweckmäßiger der Erziehungsdirektion zu unterstellen seien.

Die Direktion der Volkswirtschaft kommt, die letztere Frage betreffend, zu einem ablehnenden Bescheide und erstattet in diesem Sinne dem Regierungsrat zu Handen des Kantonsrates ihren Bericht. Die Erziehungsdirektion schließt sich für den gegenwärtigen Zeitpunkt den Schlußfolgerungen an.

Auf dieser Grundlage stellen die beiden Direktionen gemeinsam Antrag über die Organisation der Beaufsichtigung des Fortbildungsschulwesens des Kantons.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktionen der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens,

beschließt:

I. Für die Beaufsichtigung des Fortbildungsschulwesens und des beruflichen Bildungswesens des Kantons Zürich werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Der Erziehungsdirektion sind unterstellt:

a) die allgemeinen Knabenfortbildungsschulen,

b) die Mädchenfortbildungsschulen,

c) die Haushaltungsschulen und die von diesen getrennt erteilten Koch- und Haushaltungskurse mit Einschluß derjenigen der Volksschulstufe.

Der Volkswirtschaftsdirektion sind unterstellt:

a) die gewerblichen Fortbildungsschulen (Gewerbeschulen),

b) die übrigen Bildungsanstalten gewerblich beruflicher Richtung,

c) das kaufmännische Fortbildungsschulwesen.

2. Die Inspektion wird ausgeführt vom kantonalen Fortbildungsschulinspektor, vom Sekretär des Gewerbewesens und vom Fachinspektor des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens.

Dem kantonalen Fortbildungsschulinspektor wird für die Inspektion der Fachkurse in weiblichen Handarbeiten und des hauswirtschaftlichen Unterrichtes eine Gehülfin beigegeben.

3. Der Fortbildungsschulinspektor ist der Erziehungsdirektion unterstellt. Er wird auf gemeinsamen Vorschlag der Direktionen der Erziehung und der Volkswirtschaft auf die Amtsdauer der kantonalen Beamten vom Regierungsrat gewählt, ebenso der Inspektor des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens auf den Vorschlag der Direktion der Volkswirtschaft.

Die Ernennung der Gehülfin des Fortbildungsschulinspektors ist Sache der Erziehungsdirektion.

Dem Fortbildungsschulinspektor wird ein amtliches Bureau im Kaspar Escherhaus auf der Abteilung Gewerbewesen, Volkswirtschaftsdirektion, angewiesen.

4. Der Fortbildungsschulinspektor beaufsichtigt die sämtlichen allgemeinen Knabenfortbildungsschulen, sowie namentlich nach ihrer Organisation und dem Rechnungswesen die Mädchenfortbildungsschulen.

In die Inspektion der der Volkswirtschaftsdirektion unterstellten gewerblichen und übrigen beruflichen Fortbildungsschulen, das kaufmännische Bildungswesen ausgenommen, teilen sich der Inspektor des Fortbildungsschulwesens und der Sekretär des Gewerbewesens nach Anordnung der Direktion der Volkswirtschaft im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion in der Weise, daß dem Sekretär des Gewerbewesens in angemessenem Wechsel eine beschränkte Zahl von Schulen zur direkten Beaufsichtigung unterstellt wird, während über die übrigen Schulen der Inspektor des Fortbildungsschulwesens die Aufsicht ausübt.

5. Die Inspektion umfaßt folgende Aufgaben:

a) Wegleitung zu Handen der Aufsichtsorgane der einzelnen Schulen über die Anlage und Durchführung des Lehr- und Stundenplanes und die für die Aufsicht und Verwaltung notwendigen Anordnungen;

b) Beaufsichtigung der Schulen durch Schulbesuche, die in der Regel zweimal jährlich auszuführen sind, verbunden mit der erforderlichen Anleitung für den Unterricht;

c) zu Handen der betreffenden Direktion:

Prüfung der zur Erlangung der staatlichen Subvention der einzelnen Schulen erforderlichen Aufstellungen, sowie der Vorlagen von Budget und Rechnungen zu Handen des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements, in Bern;

Abfassung des Jahresberichtes;

Berichterstattung über die Inspektion der zugeteilten Schulen zu Handen der örtlichen Aufsichtskommissionen.

II. Diese Bestimmungen treten auf 1. Juli 1922 in Kraft.

Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, nach Genehmigung des bereits im Vorjahr eingereichten Rücktrittsgesuches des Fortbildungsschulinspektors J. Steiner die Stelle des kantonalen Inspektors des Fortbildungsschulwesens zur Besetzung auszuschreiben.

III. Die Bezirksschulpflegen werden der Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Fortbildungsschulen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses enthoben.

IV. Mitteilung an die Direktionen der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens zur weitern Bekanntgabe.

Zürich, den 24. Juni 1922.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: *Paul Keller.*

Bericht über die Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler.

Im Schuljahr 1921/22 wurden mit staatlichen Stipendien bedacht 316 Schüler der III. Klasse mit zusammen Fr. 14,870. Die Sekundarschulpflegen gewährten aus den Schulkassen Stipendien im Totalbetrage von Fr. 10,480.50, oder durchschnittlich

70,5% der staatlichen Leistung. Hiebei wurden auch Schüler der I. und II. Sekundarklasse berücksichtigt.

Von nachfolgenden Sekundarschulpflegen sind die vom Staat gesprochenen Stipendien wegen vorzeitigen Austritts der Schüler, total Fr. 565.—, nicht ausgerichtet worden: Stadt Zürich Fr. 450, Thalwil Fr. 45 und Elgg Fr. 70. Sämtliche Beträge wurden der Staatskasse zurückerstattet.

Alle andern Sekundarschulpflegen sind sowohl den gesetzlichen Vorschriften als auch dem Erziehungsratsbeschluß nachgekommen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Vom Bericht der Erziehungsdirektion über die Verabreichung der Sekundarschülerstipendien im Schuljahr 1921/22 wird Vormerk genommen.

II. Notiz im „Amtlichen Schulblatt".

Zürich, den 4. Juli 1922.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Juli.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Juli	45	6	4	6	3	2	7	1	74
Neu errichtet wurden . . .	11	6	32	1	1	4	2	—	57
	56	12	36	7	4	6	9	1	131
Aufgehoben wurden	36	10	31	5	3	5	6	—	96
Total der Vikariate Ende Juli	20	2	5	2	1	1	3	1	35

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

a) Primarschule:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Bülach	Heußer. Johannes	1862	1883—1922	9. Juni 1922
Zürich V	Trüb. Walter	1892	1913—1922	26. Juni 1922

b) Sekundarschule:

Winterthur	Amstein, J. J.	1853	1873—1922	18. Juni 1922

Rücktritt einer Arbeitslehrerin:

Schule	Name	Schuldienst	Datum d. Rücktritts
Affoltern (S.) Zwillikon, Maschwanden	Muggli, Elsa	1917—1922	31. Juli 1922

Verwesereien:

a) Primarschule:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Zürich V	Kunz, Heinrich, von Goßau	1. Juli 1922
Riedikon-Uster	Corrodi, Alfred, von Wetzikon	1. August 1922
Bubikon	Fischer, Wilhelm, von Oerlikon und Meisterschwanden	1. August 1922
Bülach	Kunz, Frida, von Zürich	1. Juli 1922
Oetwil a. S.	Gautschi, Hedwig, von Gränichen (Aarg.)	1. August 1922

b) Sekundarschule:

Winterthur	Jedlicka, Gotthard, von Zürich	1. August 1922

c) Arbeitschule:

Zwillikon und Affoltern (S.)	Rüegger, Elsa, von Wil b. Rafz	1. August 1922
Stallikon	Märky, Elise, von Buchs (Aargau)	1. August 1922

Fortbildungsschulen. Bundesbeiträge. 14 hauswirtschaftliche Bildungsanstalten erhalten Bundesbeiträge von zusammen Fr. 75,657 (Mädchenfortbildungsschulen, Haushaltungsschulen Zürich und Winterthur und Soziale Frauenschule).

Lehrmittel. Kommissionen.

I. Von den Gutachten und Anträgen der Schulkapitel über die Neubearbeitung der Lesebücher, 2. und 3. Schuljahr, von H. Kägi und Dr. W. Klauser, wird Vormerk genommen.

Mit der weitern Prüfung und Antragstellung wird eine Kommission betraut, bestehend aus:

1. Erziehungsrat E. Hardmeier (Präsident); 2. E. Kull, Lehrmittelverwalter (Protokollführer); 3. K. Hoffmann, Primarlehrerin, Zürich III; 4. E. Keller, Primarlehrer, Zürich IV; 5. J. Suter, Primarlehrer, Ütikon; 6. R. Egli, Primarlehrer, Nänikon; 7. M. Spühler, Primarlehrerin, Russikon; 8. A. Sulzer, Primarlehrer, Winterthur; 9. K. Frey, Primarlehrer, Affoltern b. Zch. — Die Verfasser nehmen mit beratender Stimme an den Kommissions-Sitzungen teil. (Erziehungsratsbeschluß.)

II. Von den Gutachten und Anträgen der Schulkapitel über die Neubearbeitung des Leitfadens der Naturkunde für die Sekundarschule, I. und II. Teil, Botanik und Zoologie und menschlicher Körper, von Dr. Hans Meierhofer, wird Vormerk genommen.

Mit der weitern Prüfung und Antragstellung wird eine Kommission betraut, bestehend aus:

1. Erziehungsdirektor Dr. H. Moußon (Präsident); 2. E. Kull, Lehrmittelverwalter (Protokollführer); 3. A. Schaufelberger, Sekundarlehrer, Zürich III; 4. Dr. E. Weber, Sekundarlehrer, Zürich III; 5. P. Simmen, Sekundarlehrer, Rüschlikon; 6. E. Hausammann, Sekundarlehrer, Fischenthal; 7. A. Pünter, Sekundarlehrer, Uster; 8. Dr. Würgler, Sekundarlehrer, Winterthur; 9. H. Keller, Sekundarlehrer, Stammheim. — Mit beratender Stimme wird an den Verhandlungen der Verfasser, Dr. H. Meierhofer, Zürich, teilnehmen. (Erziehungsratsbeschluß).

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Der Beginn des Wintersemesters 1922/23 wird auf den 17. Oktober 1922, der Schluß auf den 3. März 1923 festgesetzt.

Rücktritt eines Privatdozenten auf Schluß des Sommersemesters 1922: Dr. Mieczyslaw Wolfke, Privatdozent an der phil. Fakultät II. (Berufung an die Technische Hochschule in Warschau).

Die Promotionsordnung für die medizinische Fakultät wird genehmigt. Sie tritt auf 1. Juli 1922 in Kraft. Dadurch wird die Promotionsordnung vom 14. November 1916 aufgehoben. Diejenigen Studierenden, die während der Gültigkeit der bisherigen Promotionsordnung immatrikuliert worden sind, haben bis zum 1. Januar 1924 die Wahl, das Examen nach der vorliegenden oder nach der bisherigen Promotionsordnung abzulegen (Erziehungsratsbeschluß).

Lehraufträge. Für das Wintersemester 1922/23 werden Lehraufträge erteilt: 1. Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät: 3; 2. Medizinische Fakultät: 4; 3. Vet.-medizinische Fakultät: 2; 4. Philosophische Fakultät: 7; 5. Philosophische Fakultät II: 10.

Semesterprämie. Otto Vollenweider, stud. phil., er-

hält für seine Seminararbeit: „The Music in the Time of Queen Elizabeth“ eine Semesterprämie von Fr. 50.

Technikum. Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Oktober 1922 an gerechnet: als Professor für Mathematik: Dr. Gottfried Stiner, von Unterentfelden; als Professor für Baufächer: Robert Rittmeyer, von St. Gallen; als Professor für Deutsch, Geschichte und Geographie event. auch Kalligraphie und Stenographie oder eine moderne Sprache: Dr. Wilhelm Götzinger, von St. Gallen; als Professor für Hand- und Linearzeichnen: Hermann Wehrli, von Rothrist (Aargau).

Wahl zum Lehrer für Physik und Mathematik mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1922: Paul Frauenfelder, diplom. Fachlehrer, von Tagelswangen.

Lehrplan. Der Lehrplan der Schule für Maschinentechniker wird dahin abgeändert, daß die fakultativen Fächer Spinnen und Weben und in der 6. Klasse das obligatorische Fach der technischen Chemie und das fakultative Fach des Lokomotivbaues wegfallen.

Lehrerseminar. Direktion. Die durch den Hinschied von Dr. Heinrich Flach erledigte Stelle des Seminardirektors wird durch F. Robert Scherrer, von Schaffhausen, Professor für Mathematik am Seminar besetzt.

Die Funktionen des Vize-Direktors werden Dr. Paul Suter, von Aesch-Birmensdorf, Deutschprofessor am Seminar übertragen. (Regierungsratsbeschlüsse.)

3. Stipendiat.

Der Erziehungsrat erteilte Stipendien und Freiplätze, sowie Wohnungs- und Fahrtentschädigungen an Schüler folgender Lehranstalten:

I. Für das Schuljahr 1922/23: An 87 Schüler der Kantonsschule Zürich und an 10 Schüler der Kantonsschule in Winterthur im Gesamtbetrage von Fr. 15,000 + Fahrt- und Wohnungsentschädigung Fr. 1585; an 35 Schüler des Lehrerseminars in Küsnacht im Betrage von Fr. 18,200 und an 7 Schülerinnen des Lehrerinnenseminars Zürich im Betrage von Fr. 1350.

II. Für das Sommerhalbjahr 1922: An 66 Schüler des Technikums in Winterthur im Betrage von Fr. 10,830.

4. Verschiedenes.

Schenkung. Frau Lydia von Wolfring, in Warschau, hat dem Jugendamt ihre gesamte in der Schweiz liegende Bibliothek, enthaltend rund 800 Bücher und Broschüren, schenkungsweise zur freien Verfügung überlassen. Die Schenkung wird aufs angelegentlichste verdankt.

Legat. Das Legat des am 14. Mai 1922 in Regensberg verstorbenen Dr. h. c. Heinrich Angst, im Betrage von Fr. 10,000 wird dem Hochschulfonds zugewiesen.

Neuere Literatur.

Bewährte Rezepte für Käsespeisen. Neu ergänzt von Frl. Grüter, Kochkursleiterin, Bern. Herausgegeben und zu beziehen von der Schweiz. Käseunion, Bern.

Gesundheitspflege des Kindes. Von Dr. J. Bernheim-Karrer, Vorstand des kant. Säuglingsheims und Professor an der Universität Zürich. Zweite verbesserte Auflage (mit 11 Abbildungen). 154 S. Verlag: Schultheß & Co., Zürich.

Schweizer Jugendschriften. Herausgegeben von Dr. H. Hintermann, Sekundarlehrer in Zürich, im Auftrage einer vom Jugendamt des Kantons Zürich ernannten Kommission. Preis pro Heft 20 Rappen. Zu beziehen beim kantonalen Jugendamt, sowie den Sekretariaten der Bezirksjugendkommissionen.

Inserate.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Das Winterhalbjahr beginnt am 2. Oktober 1922.

Anmeldefrist 1.—31. August. Im Winter wird nur an der Bauschule eine I. Klasse geführt.

Anmeldeformulare gratis, Programme gegen vorherige Einzahlung von 60 Rp. auf Postcheckkonto VIII b 365.

Briefmarken werden nicht in Zahlung genommen.

Die Direktion des Technikums.

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Vorlesungen für das Wintersemester 1922/23 kann für 60 Rp. (inbegriffen 10 Rp. Porto) bezogen werden von der unterzeichneten Kanzlei.

Zürich, den 6. Juli 1922.

Kanzlei der Universität.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgen. technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Wintersemester 1922/23 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 30. September dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 15. Oktober ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 15. Juli 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Primarschule Wald. Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Wald-Dorf ist zufolge Rücktritt auf Beginn des Wintersemesters, 1. November 1922, eine Lehrstelle neu zu besetzen. Anmeldungen in Begleitung von Zeugnissen und eines Stundenplanes sind bis 15. August 1922 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn E. Honegger-Treichler in Wald, einzureichen.

Wald, den 22. Juli 1922.

Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Juli 1922 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Karrer, Hans, von Teufenthal und Ob. Entfelden, Aargau: „Das Bergbauregal im Aargau. (Kantonsverfassung Artikel 78).“

Barth, Ignaz, von Stary-Sambor, Polen: „Die ungetreue Geschäftsführung insbesondere nach dem zukünftigen schweizerischen Strafrecht.“ (Entwurf 1918).

Bartholdi, Karl, von Zezikon, Thurgau: „Wesen und Bedeutung der Schifflieinzelstickerei in der Schweiz und ihre Lage während des Krieges und in der Nachkriegszeit.“

Frey, Arthur, von Bubikon, Zürich: „Die schweizerische Fleischpreispolitik während des Weltkrieges 1914—1918.“

Kramis, Karl, von Hildisrieden, Luzern: „Grundlage und Bedeutung der Konzessionspflicht für den Bau und Betrieb von Straßenbahnen nach der schweiz. Gesetzgebung."

Däniker, Gustav, von Zürich: „Der Schutz des feindlichen Privateigentums im Landkrieg."

Luterbacher, Walter, von Gerlafingen, Solothurn: „Zur Krise des schweizerischen Hypothekar-Kredites während des Krieges und in der Übergangszeit."

Zürich, 20. Juli 1922.

Der Dekan: *P. Mutzner.*

Von der medizinischen Fakultät:

Voûte, Hans, von Winterthur: „Hemmungsbildungen und Anomalien der Arterien der Gehirnbasis."

Kuhn, Hedwig, von Zürich: „Beitrag zur Kenntnis der Eigenharnreaktion nach Prof. Wildbolz."

Aronowski, Rosalia, von Wilna, Rußland: „Über relaxatiodiaphragmatica."

Knecht, Hermine, von Zürich: „Über Encephalopathia saturnina."

Wolf, Walter, von Schaffhausen: „Über das Linsenkern-Syndrom."

Conti, Luigi, von Lugano: „Die Heilergebnisse bei den Frakturen am unteren Radiusende an Hand von 542 Fällen der schweiz. Unfallversicherung Luzern in den Jahren 1919/20."

Meier, Eduard, von Unter-Ehrendingen, Aargau: „Die periodischen Jahresschwankungen der Internierung Geisteskranker in der Heilanstalt Burghölzli-Zürich 1900 bis 1920."

Furrer, Beatrice, von Eschenbach, St. Gallen: „Die Verkalkungszonen bei der Dentinkaries."

Blumer, Dietrich, von Schwanden, Glarus: „Tuberkulose und Trauma und Unfallversicherung."

Zürich, 20. Juli 1922.

Der Dekan: *W. R. Heß.*

Von der veterinär.-med. Fakultät:

Uehlinger, Paul, von Basel: „Studien zur Entwicklung der Milchdrüse des Pferdes. 11. Beitrag zum Bau und zur Entwicklung von Hautorganen bei Säugetieren."

Zürich, 20. Juli 1922.

Der Dekan: *Otto Zietzschmann.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Weller, Karl, von Zürich: „François de Curel. Ein moderner Dramatiker."

Zürich, 20. Juli 1922.

Der Dekan: *A. Wreschner.*

Philosophische Fakultät II:

Chao, Jen Chu, von Wukiang, China: „Beiträge zur Konstitution des Glyzyrrhizins."

Biegel, Rebekka A., von Groningen, Holland: „Zur Astrognosie der alten Aegypter."

Schoo, Jan, von Amsterdam: „Zur Diagenese der alpinen Kreide."

Zürich, 20. Juli 1922.

Der Dekan: *Alfred Ernst.*